

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

67433 Neustadt a.d.W.,
29.03.2021

DLR Rheinpfalz

Konrad-Adenauer-Str. 35

Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung

Telefon: 06321/671-0

Flurbereinigung Nußdorf II

Aktenzeichen: RF4884N

Flurbereinigung Nußdorf VII Ost

Telefax: 06321/671-1250

Aktenzeichen: 41262-HA2.3.

Internet: www.dlr.rlp.de

Flurbereinigung Nußdorf II und Flurbereinigung Nußdorf VII Ost Teilungs- und Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Teilung des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 12.11.2001 festgestellte, mit Beschluss vom 18.12.2007, 01.03.2011, 02.10.2013 und 25.08.2014 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Nußdorf II, kreisfreie Stadt Landau In der Pfalz, wie folgt geteilt:

1.1 Die nachstehend aufgeführten Flurstücke

Gemarkung Nußdorf, Flurstücke Nummern:

3660, 4129/12, 4129/14, 4129/16, 4400/1, 4401, 4402, 4403, 4407, 4409, 4410, 4411, 4414, 4415, 4416, 4416/2, 4418, 4419, 4420, 4422, 4423, 4424, 4425, 4426/1, 4429, 4429/2, 4430, 4431, 4432, 4433, 4434, 4435, 4436, 4437, 4438, 4438/2, 4439, 4440, 4441, 4443, 4444, 4445, 4446, 4447, 4450, 4451, 4452, 4453, 4454, 4455, 4456, 4457, 4459, 4460, 4460/2, 4461, 4463, 4464, 4466/1, 4468, 4472, 4473, 4482, 4483, 4484/3, 4485, 4485/2, 4486, 4487, 4488, 4489, 4489/2, 4490, 4491, 4493, 4494, 4495, 4496, 4497, 4498, 4499, 4500, 4501, 4502/3, 4530, 4531, 4532, 4533, 4534, 4537, 4538, 4538/2, 4539, 4540, 4541, 4542, 4543, 4544, 4546, 4547, 4548, 4549, 4551, 4552, 4553, 4555, 4556, 4557, 4558, 4559, 4560, 4561, 4566/2, 4567, 4568, 4568/2, 4568/3, 4569, 4570, 4571, 4572, 4573, 4574, 4575, 4576, 4577, 4577/2, 4578, 4579, 4580, 4854, 4854/2, 4856, 4858, 4858/2, 4859, 4860, 4861, 4862, 4863, 4864, 4864/2, 4864/3, 4865, 4866, 4867, 4868, 4869, 4870, 4871, 4872, 4872/2, 4873, 4874, 4875, 4875/2, 4876, 4877, 4877/2, 4878, 4879, 4879/2, 4880, 4881, 4883/2, 4883/3, 4884, 4884/2, 4884/3, 4884/4, 4885, 4885/4, 4886, 4886/2, 4886/3, 4887, 4887/2, 4888, 4888/2, 4889, 4890, 4891, 4892, 4893, 4893/2, 4894, 4895, 4895/2, 4896, 4897, 4897/2, 4898, 4898/2, 4899, 4899/2, 4932/3, 4932/7, 4932/17, 4934/4, 4934/5, 4934/7, 4934/8, 4936/2, 4936/3, 4937/2, 4937/3, 4938/8, 4938/9, 4938/10, 4938/11, 4938/13, 4938/14, 4938/16, 4938/17, 4938/19, 4938/20, 4938/22, 4938/23, 4939, 4939/2, 4940, 4941, 4942, 4942/2, 4942/3, 4942/4,

4943, 4943/2, 4944, 4945, 4946, 4947, 4948, 4949, 4950/1, 4952, 4953, 4954, 4955, 4956, 4957, 4957/2, 4958, 4958/2, 4958/3, 4958/4, 4959/2, 4959/14, 4960/5, 4960/13, 4960/14, 4961/2, 4961/3, 4962/4, 4963/4, 4964, 4965, 4966, 4967, 4968, 4968/1, 4968/6, 4969, 4970, 4971, 4972, 4973, 4974, 4975, 4976, 4977/4, 4978, 4979, 4980, 4981, 4982, 4983, 4984, 4985, 4986, 4987, 4988, 4989, 4990, 4991, 4992, 4993, 4994, 4995, 4996, 4996/2, 4997, 4998, 4999, 5001/5, 5001/6, 5004/4, 5005, 5006, 5007, 5008, 5009, 5010, 5011, 5012, 5013, 5014, 5015, 5016, 5017, 5018, 5019/1, 5019/2, 5019/3, 5020/1, 5020/2, 5020/3, 5021/1, 5021/2, 5021/3, 5022/1, 5022/2, 5022/3, 5023/1, 5023/2, 5023/3, 5024/1, 5024/2, 5024/3, 5024/4, 5025/1, 5025/3, 5026/4, 5026/5, 5027/2, 5027/3, 5027/5, 5027/6, 5027/7, 5028/2, 5028/3, 5028/4, 5029/4, 5029/5, 5030/5, 5030/8, 5031/5, 5031/6, 5031/10, 5076/6, 5076/12, 5092/1, 5094/1, 5095/1, 5098/8, 5098/11, 5098/13, 5098/16, 5100/2, 5100/3, 5101/4, 5101/7, 5102/5, 5102/6, 5104/2, 5104/3, 5106, 5107/2, 5107/3 und 5107/4

werden vom Flurbereinungsverfahren Nußdorf II abgeteilt und die Bodenordnung in diesem Gebiet als selbständiges Flurbereinungsverfahren Nußdorf VII Ost fortgeführt.

1.2 Der nicht in das abgetrennte neue Flurbereinungsverfahren Nußdorf VII Ost einbezogene Teil des ursprünglichen Flurbereinungsverfahrens Nußdorf II bildet weiterhin das Gebiet der Flurbereinigung Nußdorf II.

2. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes

Nußdorf VII Ost (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das Gebiet des Flurbereinungsverfahrens Nußdorf VII Ost wie folgt geändert:

Zu dem Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:

Gemarkung Nußdorf Flurstücke Nummern:

7549/1 und 7656/1

3. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Die Flurbereinigungsgebiete werden nach Maßgabe der vorstehenden Änderungen festgestellt.

4. Teilnehmergeinschaften

4.1 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet Nußdorf VII Ost zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) bilden die **“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Nußdorf VII Ost”**

4.2 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der dem verbleibenden Flurbereinigungsgebiet Nußdorf II zugehörigen Grundstücke (Teilnehmer) bilden die **“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Nußdorf II”**

4.3 Der Sitz beider Teilnehmergeinschaften ist in Landau-Nußdorf.

4.4 Der in der Teilnehmerversammlung vom 19.11.2007 gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft Nußdorf II ist auch als Vorstand der Teilnehmergeinschaft Nußdorf VII Ost gewählt.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Flurstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die im Flurbereinigungsbeschluss vom 12.11.2001 festgelegten zeitweiligen Einschränkungen der Flurstücksnutzung in beiden Flurbereinigungsgebieten unverändert fort.

Ergänzend gilt folgende Einschränkung: Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 5) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 vom 19.06.2020 I 1328, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Beschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

den Verbandsgemeindeverwaltungen

- Landau-Land, An 44 Nr. 31, 76829 Landau, im Bürgerbüro (06341/143-145 oder 06341/143-146)
- Herxheim, Obere Hauptstraße 2, 76863 Herxheim, Zimmer Nr. 2.11. (07276/501-212)

Bitte beachten Sie, dass auf Grund der derzeitigen Situation mit jedem der vorgenannten Ansprechpersonen unbedingt eine vorherige telefonische Terminabsprache durchzuführen ist!

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte dargestellt.

Dieser Beschluss und die Übersichtskarte können darüber hinaus im Internet unter „www.dlr-rheinpfalz.rlp.de -direkt zu Bodenordnungsverfahren - 41262 - Nußdorf VII Ost- 4. Bekanntmachungen und 5. Karten“ eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Nußdorf VII Ost, mit ca. 44 ha, wird zur Bearbeitung aus dem mit Beschluss vom 12.11.2001 angeordneten Flurbereinigungsverfahren Nussdorf II (Stammverfahren) als selbständiges Verfahren abgetrennt.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom ehemaligen Kulturamt Neustadt als Flurbereinigungsbehörde am 14.08.2001 in einer Aufklärungsversammlung zum Flurbereinigungsverfahren Nußdorf II eingehend über die Aufteilung des Flurbereinigungsverfahrens in verschiedene Teilverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden, Kommunen und Organisationen wurden gehört bzw. unterrichtet.

Eine erneute Aufklärungsversammlung ist nicht erforderlich. Erhebliche Änderungen der Verhältnisse sind in der Zwischenzeit nicht eingetreten.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit den §§ 1 und 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) sowie § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485).

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Die Mitgliederversammlung der Aufbaugemeinschaft LD-Nußdorf hat am 09 März 2020 beschlossen, den Aufbauabschnitt AA 5 in zwei Teile, eine östliche Hälfte und eine westliche Hälfte, aufzuteilen.

Das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Nußdorf VII Ost deckt sich mit dem von der Aufbaugemeinschaft festgelegten östlichen Aufbauabschnitt AA 5. Die Bearbeitung dieses Abschnitts ist für die Jahre 2021 (Jahr der Räumung) und 2022 (Jahr der Wiederbepflanzung) vorgesehen.

Die Teilung ermöglicht es, das Flurbereinigungsverfahren für das Teilgebiet Nußdorf VII Ost unabhängig vom Fortgang und der Weiterführung der Flurbereinigung im verbleibenden Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Nußdorf II durchzuführen.

Dies ist erforderlich, um den Ertragsausfall auf ein wirtschaftlich vertretbares Maß zu begrenzen und die mit der Flurbereinigung und dem planmäßigen Rebenwiederaufbau verbundenen erheblichen Kosten zeitlich zu strecken und damit in einem für die Beteiligten finanziell tragbaren Rahmen zu halten.

Aus verfahrenstechnischen Gründen ist es geboten, die in diesem Beschluss unter Nr.1.2. aufgeführten Flurstücke zuzuziehen, damit der Zweck der Flurbereinigung insbesondere im Hinblick auf eine bessere Abfindungsgestaltung und Gestaltung des auszubauenden Wegenetzes möglichst vollkommen erreicht werden kann.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass das Flurbereinigungsverfahren Nußdorf VII Ost ohne Zeitverlust fortgesetzt wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,
Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung,
Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt
oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem DLR sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/ Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der ADD sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de unter Service/ Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Hinweis:

Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.dlr.rlp.de unter Datenschutz hin.

Im Auftrag

Knut Bauer